

Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **12 (1952-1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeichenunterricht

Die Gesellschaft schweizerischer Zeichenlehrer bemüht sich, die Kollegen aller Schulstufen zu erfassen, welche Zeichenunterricht erteilen. Das sehr lebendig redigierte und reich illustrierte Fachblatt «Zeichnen und Gestalten», welches jährlich in 6 Nummern erscheint, bietet viele Anregungen zur Gestaltung des Zeichenunterrichtes.

Unter dem Titel «Kunsterziehung und Zeichenunterricht» ist als Separatdruck aus der «Schweiz. Lehrerzeitung» ein Vortrag von Otto Burri, Zeichenlehrer in Bern, erschienen. In diesem interessanten, reich illustrierten Vortrag setzt sich O. Burri in sehr selbständiger Weise mit seinen Eindrücken am UNESCO-Seminar für Kunstunterricht in Bristol auseinander.

Das Fachblatt «Zeichnen und Gestalten» kann im Abonnement für Fr. 3.50 bezogen werden. (Postcheck: Gesellschaft schweiz. Zeichenlehrer, VII 14622 Luzern.)

Der Vortrag von O. Burri: «Kunsterziehung und Zeichenunterricht», kann gegen Einsendung von Fr. 1.— auf Postcheck GSZ VII 14 622 Luzern bezogen werden.

E. H.

Amtlicher Teil / Parte ufficiale

Anzeigen des Erziehungsdepartementes

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes

Pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

1. Schulkinderfürsorge

Die Belege für die Verwendung des vom Kleinen Rate zugesicherten Beitrages an die Fürsorge für arme Schulkinder im Schuljahr 1952/53 sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens Ende Mai 1953 einzureichen. Nach Ablauf dieses Termins kann gemäß Art. 4 des einschlägigen Reglementes anderweitig über die nicht erhobenen Beiträge verfügt werden.

Aus den Belegen muß ersichtlich sein, wofür der Betrag verwendet wurde. Die Beiträge sind nur für direkte Zuwendungen an die Schulkinder bestimmt, nicht als Armenunterstützung an die Eltern.

Provvedimenti a favore degli scolari bisognosi

Le pezze giustificative per l'impiego del sussidio assicurato dal Piccolo Consiglio per i provvedimenti a favore degli scolari bisognosi nell'anno scolastico 1952/53 vanno presentate al Dipartimento dell'educazione entro la fine di maggio 1953 al più tardi. Decorso detto termine l'art. 4 del regolamento in materia acconsente di disporre diversamente del denaro dei sussidi non stati pagati.

Dalle pezze giustificative dovrà risultare in che modo il sussidio è stato usato. Il denaro è destinato esclusivamente per provvedimenti a favore diretto degli scolari e non già quale soccorso assistenziale ai genitori.

2. Schulausgaben

Die Schulräte erhalten im Monat April 1953 das übliche Formular für die Zusammenstellung der Schulausgaben im Schuljahr 1952/53. Sie sind ersucht, das Formular sofort nach Schulschluß auszufüllen und uns einzusenden. Der Bestand des Schulfonds ist genau anzugeben. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf er keine Verminderung erfahren. Im weiteren machen wir noch darauf aufmerksam, daß auf diesem Formular die Ausgaben für den beruflichen Unterricht (Gewerbeschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen) nicht eingetragen werden müssen. Für diese Schulen wird die Rechnung auf den besonderen, vom Bunde herausgegebenen Formularen eingereicht.

Spese scolastiche

Nel mese di aprile p. v. i Consigli scolastici riceveranno il solito formulario per la distinta delle spese scolastiche avute nell'anno 1952/53. Appena finita la scuola gli stessi vorranno ritornarci il modulo debitamente riempito. Sarà necessario di dichiarare lo stato preciso del fondo scolastico. A mente delle analoghe disposizioni di legge esso non può subire nessuna diminuzione. Osserviamo inoltre che in questo formulario non devono essere denunciate le spese per l'istruzione professionale (scuole per l'artigianato, il commercio e l'economia domestica). Per queste scuole i conti saranno introdotti con gli appositi formulari forniti dalla Confederazione.

3. Beiträge des Kantons an die Lehrerminimalbesoldung und aus der Bundessubvention an Bergschulen

a) Für den Bezug eines Beitrages aus dem vom Großen Rat zur Bestreitung der Lehrerminimalbesoldung bewilligten Kredit kommen nach der Verordnung in Betracht:

1. Gemeinden, deren Verwaltungsdefizit vom Kanton getragen wird,
2. Gemeinden, deren Erträgnisse aus dem Schulfonds und aus angemessenen Auflagen auf Vermögen, Erwerb und Gemeindennutzen nicht ausreichen, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt zu sichern, ohne den Schulhaushalt in unzulässiger Weise einzuschränken.

b) Aus der Bundessubvention für Primarschulen werden gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes und der kantonalen Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung Beiträge ausbezahlt für Unterstützung ärmerer Gemeinden zur Verbesserung des Unterrichtes in abgelegenen Gegenden und zur Schaffung von Schulen an kleinen Orten, die noch keine besitzen.

Gemeinden, die sich um einen dieser Beiträge bewerben, haben sich darüber auszuweisen, daß sie für den Bezug der Gemeindennutzungen die gesetzlichen Taxen und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2‰ erheben.

Die Beitragsgesuche sind bis 15. April nächsthin an das Erziehungsdepartement zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die einzelne Gemeinde nur aus einem Titel, Lehrerminimalbesoldung oder Bundessubvention, einen Beitrag erhalten kann, nicht aus beiden.

Contributi del Cantone allo stipendio minimo dei maestri e contributi dalla sovvenzione federale per scuole in regioni di montagna

a) A norma regolamento entrano in considerazione per la percezione di un contributo dal credito stanziato dal Gran Consiglio a favore dello stipendio minimo dei maestri:

1. i Comuni di cui il Cantone si assume il saldo passivo del conto di gestione,
2. i Comuni i cui proventi dal fondo scolastico e da imposte adeguate sulla sostanza, sulla rendita e sui congodiamenti pubblici non sono sufficienti per stabilire l'equilibrio nell'economia comunale senza ridurre l'esercizio scolastico in misura inammissibile.

b) Dalla sovvenzione federale per le scuole elementari si sussidiano in conformità dell'art. 4 della legge federale e del regolamento cantonale sull'impiego dell'aiuto federale i Comuni poveri nel miglioramento dell'istruzione in regioni remote e nella creazione di scuole in luoghi piccoli che finora non ne posseggono.

I Comuni che intendono beneficiare dell'uno o dell'altro di questi sussidi devono comprovare nel proprio Comune ha luogo l'esazione delle tasse legali dei congodiamenti pubblici nonchè l'imposizione diretta della sostanza privata in ragione di almeno il 2‰.

Le domande di sussidio devono essere presentate al Dipartimento dell'educazione entro il 15 aprile 1953 al più tardi.

Si osserva modo esplicito che i singoli Comuni possono beneficiare di un solo contributo, sia di quello per lo stipendio minimo o dell'altro dalla sovvenzione federale, ma non di tutti e due.

4. Schweizerische Lehrerbildungskurse für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung

Die vom Schweiz. Verein für Handarbeit und Schulreform alljährlich veranstalteten Lehrerbildungskurse finden dieses Jahr in Lugano und Zug statt, in Lugano vom 13. Juli bis 8. August und in Zug vom 5. bis 17. Oktober.

Anmeldungen sind bis 18. April a. c. an das Erziehungsdepartement zu richten, wo auch das Kursprogramm mit Anmeldeformular bezogen werden kann. Weitere Auskunft erteilen die Kursdirektoren, Camillo Bariffi, Corso Pestalozzi, Lugano, und Lehrer Cajetan Merz, Zug.

Der Kleine Rat hat beschlossen, für höchstens 20 an öffentlichen Schulen Graubündens angestellte Lehrer oder Lehrerinnen an den Besuch dieser Kurse Taggelder von je Fr. 7.50 auszurichten. Die Auszahlung der kantonalen Beiträge erfolgt nach Vorlage des Ausweises über den Besuch des Kurses. Der einzelne Lehrer kann das Taggeld nur für die Sommer- oder die Herbstkurse erhalten, nicht für beide.

5. Schulturnprüfungen 1952/53

Mitteilung an Schulbehörden, Lehrerschaft und Turnberater des Kantons

Gemäß Verordnung des Bundes vom 7. Januar 1947 (Abschnitt Schulturnen) und Regulativ des Kleinen Rates über das Schulturnen hat jeder Schüler vor Abschluß der obligatorischen Schulzeit eine turnerische Leistungsprüfung zu bestehen. (Für die Dispensation ist ein Zeugnis des Schularztes notwendig.)

Im laufenden Schuljahr werden in unserem Kanton alle Schüler des Jahrganges 1938 (und ältere, die letztes Jahr nicht antreten konnten) geprüft, ungeachtet, ob sie im 8. oder 9. Schuljahr stehen. (Maßgebend ist das Geburtsjahr.)

Es ist selbstverständlich, daß alle betreffenden Lehrer dafür sorgen, daß sich die Schüler im normalen Turnunterricht auf die einzelnen Übungen dieser Leistungsmessung vorbereiten können. Zu ihrer Kenntnisnahme lassen wir nachfolgend die Prüfungsbestimmungen folgen.

Die Turnberater können für ihre Kreise oder für einzelne Gebiete von sich aus oder in Vereinbarung mit den betreffenden Lehrern die zu messenden Übungen bestimmen — je nach den Verhältnissen (Einrichtungen, Witterung, Übungsmöglichkeiten usw.).

Die Prüfungen müssen vor Schulschluß stattfinden, sollen der kantonalen Schulturnkommission rechtzeitig mitgeteilt werden und können kreis- oder gemeindeweise durch den Turnberater und die betreffenden Lehrer abgenommen werden. Es sollen auch die Schulbehörden dazu eingeladen werden.

Denjenigen Schülern, die zu den 6 obligatorischen Übungen noch 2 zusätzliche Übungen absolvieren (siehe Prüfungsblatt) und alle Anforderungen des 15. Altersjahres erfüllen, kann die Anerkennungskarte (Ahornblatt) abgegeben werden.

Es ist zu empfehlen, auch schon die Schüler der Jahrgänge 1939 und eventuell 1940 (die nächstes bzw. übernächstes Jahr geprüft werden) an den Messungen teilnehmen zu lassen.

Administratives

1. Die Turnberater bestellen schon jetzt für ihren Kreis die notwendige Anzahl Prüfungsblätter, Sammelbogen und Ahornblätter beim Erziehungsdepartement des Kantons (Herr Rudolf, «Monopol», Chur).

2. Die Turnberater orientieren die Lehrerschaft und geben Prüfungsort, Datum und die betreffenden Übungen bekannt. (Amtliche Kuverts beim Erziehungsdepartement bestellen.) Meldung auch an Schulturnkommission: Chr. Patt, Chur.
3. Vor der Prüfung müssen die Anlagen geprüft und instand gestellt, die Prüfungsblätter vorbereitet und eventuell einzelne Übungen gemessen sein.
4. Nach der Prüfung: Übertragung der Messungen in die Sammelbogen. Sammelbogen und Turnberaterbericht vor Schulschluß an die kantonale Schulturnkommission (Chr. Patt, Arosastraße 15, Chur) einsenden. Prüfungsblätter und eventuelle Ahornblätter an die Schüler abgeben. Eintragen der Leistungshefte.

Zur Beantwortung aller weiteren Fragen stehen den Turnberatern und den Lehrern die Mitglieder der kantonalen Schulturnkommission zur Verfügung.

UMFANG DER PRÜFUNG

Aus nachstehenden 7 Gruppen sind 6 Übungen für die Prüfung obligatorisch. Die Auswahl hat mindestens aus vier Gruppen zu erfolgen (Zahlen I—VII).

Die Übungen 2a und b, 7a und b, 8a und b, 9a und b sowie 8b und 10 schließen sich gegenseitig aus bei der Auswahl, weil sie gleichartig sind. Die angegebenen Zahlen sind Vergleichsmaße für eine mittlere Leistung im 13., 14. und 15. Altersjahr. (Für die kantonale Anerkennungskarte zu den 6 obligatorischen noch 2 zusätzliche Übungen.)

	Altersjahr		
	13	14	15
I. Laufen:			
1. Schnellauf, 80 m	14,4"	13,2"	12,8"
2a. Geländelauf, 1 km Geländelauf auf Ski	5'30"	5'	4'30"
II. Springen:			
3. Weitsprung, 3 Versuche	3 m	3,20 m	3,40 m
4. Hochsprung, 3 Versuche	0,80 m	0,90 m	0,95 m
5. Stützsprünge, je 2 verschiedene am Bock 110 cm hoch oder 100 cm oder Pferd 100 cm.			
III. Werfen:			
6. Weitwurf mit Schlagball, 3 Versuche	25 m	28 m	32 m
IV. Klettern oder Reck:			
7a. Stange, 5 m, 2 Versuche	9,8"	9,4"	9,0"
7b. Tau, 5 m, 2 Versuche	13,4"	12,8"	12,2"
7c. Reck brusthoch, 3 Übungsteile aus: Sprung zum Stütz, Felgabschwung, Hocksturzhang, Glockenhang, aus dem Schwingen Niedersprung oder Reck sprunghoch, 3 Übungsteile aus: Schwingen, Felg- oder Knieauf- schwung, Felgabschwung, Unterschwing, Hangkehren, Niedersprung mit oder ohne Drehungen.			
V. Wandern:			
8a. Marsch, 16 km oder 12 km und 500 m Steigung			
8b. Tagestour auf Ski			
VI. Schwimmen:			
9a. 50 m in stehendem Wasser mit 1 Sprung vom 1-m-Brett	1'48"	1'36"	1'18"
9b. 100 m in fließendem Wasser und 1 Sprung vom 1-m-Brett	2'	1'45"	1'24"
VII. Skifahren:			
10. Stembogen, Christiania, Abfahrt im leichten Gelände.			

6. Bündner Kantonsschule, Chur

Wer im September 1953 in die Kantonsschule einzutreten wünscht, hat sich beim Rektorat der Kantonsschule (Seminaristen bei der Seminardirektion) bis spätestens **Mittwoch, den 8. Juli 1953**, schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare und Programm können beim Rektorat der Kantonsschule bezogen werden. Die Aufnahmeprüfungen finden vom 1. bis 5. September 1953 statt.

Gemäß dem Beschluß des Großen Rates über den Ausbau des Seminars wird die 3. Seminarklasse nicht mehr geführt.

Die Anmeldungen für das **Konvikt** sollen direkt an die Konviktverwaltung erfolgen, und zwar bis 1. Juli 1953. Da der Andrang stets groß ist, wird frühzeitige Anmeldung empfohlen.

Der alljährliche **Ferienkurs** an der Kantonsschule wird von Dienstag, den 14. Juli, bis Freitag, den 21. August 1953, abgehalten.

Chur, im März 1953.

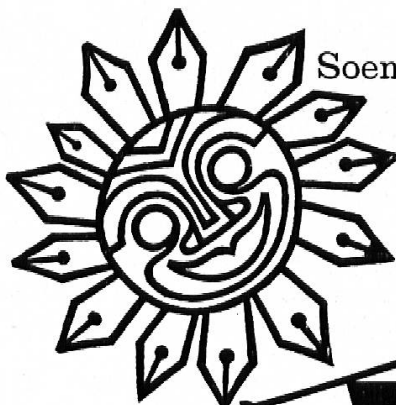
Das Erziehungsdepartement.

Es ist gesund, Gemüse zu essen!

Keine Nahrungsmittel enthalten Mineralsalze und Vitamine so vielseitig und in so reichlichem Maße wie Gemüse. Für die Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Menschen sind sie unersetzlich.

Gemüse von bester Qualität kann aber nur durch gute Pflege und richtige Düngung erzielt werden. Bei Gemüsegegnern und Kleinpflanzern hat sich **Volldünger Lonza**, dank seiner harmonischen Zusammensetzung, seines hohen Gehaltes an Nährstoffen und seiner schönen Körnung einen besonderen Namen gemacht. Er wird als treuer Helfer im Gemüsebau geschätzt. Man verabreicht ihn am besten in geteilten Gaben, d. h. eine Gabe von 2—3 kg pro Are (20—30 g/m²) beim Herichten des Pflanzlandes als Grunddüngung und je nach Notwendigkeit eine bis zwei Gaben von 1—2 kg pro Are (10—20 g/m²) als Kopfdünger kurz nach dem Anwachsen der Pflanzen oder dem Aufgang der Saat. Den Kopfdünger streue man zwischen die Pflanzreihen und hacke ihn gut ein.

So gedüngtes Gemüse ist, als Rohkost oder in gekochtem Zustand genossen, von erster Güte!



Sonne — um gesund zu bleiben
Soennecken — um schön zu schreiben!



Schweizer Qualitätsarbeit

Von Fr. 15.50 bis 31.-

SOENNECKEN